

Satzung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Grefrath vom 16. Februar 1971

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15. Februar 1971 den Erlaß folgender Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen unterhält die Gemeinde Grefrath Obdachlosenunterkünfte. Die Obdachlosenunterkünfte sind Einrichtungen, die die Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind Wohnungen

Am Reinersbach 9, 11, 13, 15

Bruchweg 1, 3, 5, 7, 9, 11

und die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen gemäß § 3 dieser Satzung in Anspruch genommen werden.

§ 2
Geltungsbereich

Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Einwohner der Gemeinde ohne ausreichende Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit abzuwenden. Nicht ausreichend sind Unterkünfte, die keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bieten oder deren Benutzung erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner darstellen.

§ 3
Einweisung

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde erfolgt durch Ordnungsverfügung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060).
- (2) Die Einweisung in andere Unterkünfte, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, andere Personen, die nicht obdachlos im Sinne des § 2 sind, im Interesse der Wohnungsfürsorge in die Obdachlosenunterkünfte einzuweisen, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen.

§ 4 Nutzungsverhältnis

Zwischen den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte und der Gemeinde besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 5 Benutzungsordnung

Mit dem Bezug des zugeteilten Obdachs unterwerfen sich die Eingewiesenen der vom Gemeindedirektor erlassenen Benutzungsordnung.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte erhebt die Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der vom Rat der Gemeinde Grefrath erlassenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grefrath vom 16. Februar 1971.

§ 7 Haftung

Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen haften für Schäden, die sie oder deren Angehörige in oder an den Obdachlosenunterkünften verursachen. Sie haben für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu sorgen. Falls die Gemeinde die Wiederherstellung selbst durchführt oder durch Dritte durchführen läßt, haben sie die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 8 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die in dieser Satzung und in der zu erlassenen Benutzungsordnung enthaltenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadenersatz gemäß § 7.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Grefrath folgt. *)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

*)Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 16.2.1971. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 11.3.1971 und der 2. Änderungssatzung vom 20.12.1988 sich ergebenden Änderungen.

Abl. Grefrath 1971 S. 26 v. 17.2.71

Abl. Krs. Vie. 1971 S. 120

Abl. Krs. Vie. 1988 S. 762